

# Rechtsprechungsübersicht Verbandsverantwortlichkeitsgesetz 2025

**RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT.** In der Folge wird ein Überblick über wichtige Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz gegeben. Umfasst sind Entscheidungen, die im Jahr 2025 veröffentlicht wurden. **ecolex 2026/253**



Mag. **Oliver M. Loksa** ist als RA (Counsel) bei der Schönherr Rechtsanwälte GmbH im Bereich Wirtschaftsstrafrecht und Verbandsverantwortlichkeit tätig und Präsident der Austrian White Collar Crime Association (AWCCA) – Vereinigung für Wirtschaftsstrafrecht.

## A. Zurechnung der Straftat an den Verband

Ein Verband wurde gem § 3 Abs 1 Z 1, Abs 2 und Abs 3 Z 2 VbVG für als schweren Betrug beurteilte Straftaten verantwortlich erkannt, die seine Entscheidungsträgerin sowie ein Mitarbeiter zugunsten der Gesellschaft begangen haben sollen. Wie der gegen die natürlichen Personen ergangenen E OGH 7. 10. 2025, 11 Os 93/25y, zu entnehmen ist, sollen die natürlichen Personen Verfügungsberechtigte anderer Gesellschaften betrügerisch zur Lieferung von Medikamenten an den Verband verleitet haben. Eine sonstige – vermeintliche – Begünstigung des Verbandes ist den Entscheidungen nicht zu entnehmen.

Der Verband meldete innerhalb der Frist NB und Berufung an, ließ jedoch offen, ob sich diese gegen das über den Verband verhängte Urteil oder jenes gegen die natürlichen Personen richten würden. Daher wurden zwar beide Rechtsmittel zurückgewiesen. Der OGH nahm aber aus Anlass der NB amtswegig materiellrechtliche Nichtigkeitsgründe wahr, hob das Urteil auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung zurück.

Der OGH hielt in seiner E fest, dass es für eine Tatbegehung „zugunsten des Verbandes“ nach § 3 Abs 1 Z 1 VbVG eindeutiger gerichtlicher Feststellungen bedarf. Solche Feststellungen müssen darlegen, dass Erträgnisse direkt an den Verband zugeflossen sind, sich der Verband einen Aufwand erspart hat, ein mittelbarer Vermögensvorteil eingetreten ist oder einer dieser Erfolge hätte eintreten sollen. Fallggst waren sie dem Urteil gegen den Verband nicht zu entnehmen.

Auch eine Verletzung verbandseigener Pflichten nach § 3 Abs 1 Z 2 VbVG wurde geprüft und deren Vorliegen vom OGH ebenso mangels tauglicher Feststellungen verneint. Die vom ErstG als verletzt bezeichneten Pflichten, nämlich kammerrechtliche Vorschriften für Apothekenmitglieder nach dem Apothekerkammergesetz, trafen den Verband nicht, weil Personengesellschaften als Mitglied der Apothekerkammer gar nicht in Betracht kommen.

### Hinweis

Die Zurechnung einer Straftat an einen Verband wurde vom Gesetzgeber einerseits weitreichend konzipiert. Auch lässt

sich in der Praxis beobachten, dass versucht wird, eine solche Zurechnung geradezu reflexhaft zu bejahen. Oft bleibt dabei die Frage des notwendigen Konnexes zw Tat und Vorteil auf der Strecke. Richtigerweise bedarf es der aus dem Individualstrafrecht bekannten Prüfung der Kausalität und der objektiven Zurechnung des Erfolgs. Daher ist es fraglos erfreulich, dass der OGH sogar amtswegig das gegen den Verband gerichtete Urteil aufhob und zweifelsfreie Feststellungen zur Zurechnung der Straftat an den Verband verlangt. Es ist zu hoffen, dass StA und Gerichte die Ausführungen des OGH nicht unbeachtet lassen.

Ebenfalls unmissverständlich weist der OGH auf die Notwendigkeit hin, deutlich zu kennzeichnen, ob Rechtsmittel für eine natürliche Person und/oder den Verband eingebracht werden. Dass derartige Unklarheiten im Beobachtungszeitraum noch in zwei anderen E eine zentrale Rolle spielten (11 Os 88/25p und 31 Bs 242/24a), verdeutlicht deren Praxisrelevanz aufgrund der Ausgestaltung der Verbandsverantwortlichkeit, zumal Rechtsvertretungen oft natürliche Personen und den Verband vertreten. ME handelt es sich dabei um eine Konstellation, die vor dem Hintergrund potenzieller Konflikte bzw unterschiedlicher Interessen eine tiefergehende Berücksichtigung verdient, als dies in der Praxis vielmals zu beobachten ist. Während es Konstellationen gibt, in denen diese Doppelvertretung unbedenklich ist, sollten Unternehmen und ihre Organe frühzeitig ihre prozessuale Positionierung reflektieren. Potenziell divergierende Unternehmensinteressen dürfen nicht übersehen werden.

## B. OLG Wien 18. 2. 2025, 20 Bs 287/24p – Zurechnung der Straftat an den Verband; Strafbemessung, Verfall

Der Verband wurde für Geldwäscherei-Taten ihrer Gf verurteilt, weil diese (zum Teil) zu seinen Gunsten begangen worden waren. Erinstanzlich verhängte das Gericht 100 Tagessätze à € 2,- und sah die Verbandsgeldbuße nach § 6 VbVG bedingt nach. Außerdem wurde ein Kontoguthaben iHv € 637.159,91 für verfallen erklärt. Das OLG Wien gab der Berufung der StA Folge: Es erhöhte den Tagsatz auf den gesetzlichen Mindest-

betrag, verneinte die Möglichkeit einer bedingten Nachsicht und bestätigte den Verfallsauspruch.

Das OLG Wien stellte klar, dass der Tagessatz nach § 4 Abs 4 Satz 2 VbVG den Betrag von € 50,- nicht unterschreiten darf. Selbst wenn die Ertragslage des Verbandes rechnerisch darunterläge, gilt der Mindestbetrag zwingend. Die vollständige bedingte Nachsicht der Verbandsgeldbuße ist gem § 6 Abs 1 VbVG nur dann zulässig, wenn die Anzahl der Tagessätze höchstens 70 beträgt.

Zum Verfall bestätigte das OLG Wien, dass gem § 12 VbVG die allgemeinen Strafgesetze auch für Verbände gelten und Verfall nach § 20 StGB gegenüber Verbänden möglich und zulässig ist. Im Berufungsverfahren wegen des Verfalls hatte der Verband erfolglos argumentiert, dass aufgrund der Vermischung auch mit legalen Zahlungsein- und -ausgängen und mangelnder Angabe von Zahlungsgründen nicht klar gewesen sei, in welcher Höhe der Verband inkriminierte Vermögenswerte erhalten habe. Dem erteilte das BerG jedoch eine Abfuhr, weil gemäß Feststellungen des ErstG alle Einkünfte des Verbandes aus den kriminellen Handlungen seiner Entscheidungsträger stammten.

### Hinweis

Offenbar irrtümlich erwähnt die E eine Zurechnung der Straftat nach § 3 Abs 1 Z 2 VbVG (Pflichtenverletzung), obwohl die Begründung der E unmissverständlich von einer zugunsten des Verbandes verübten Straftat ausgeht. Der Verband diente tatplangemäß ausschließlich dazu, die kriminellen Handlungen der Gf zu verschleiern und die Nachverfolgbarkeit des Zahlungsgrundes und der Ausforschung der Tätergruppe zu erschweren. Er fungierte somit als reines Geldwäscherei-Vehikel. Für das OLG Wien reichte eine solche potenziell temporäre Begünstigung. Der - von der Intention her temporäre - Vermögenszufluss reichte dem OLG Wien jedoch (s zum spiegelverkehrten Fall der mangelnden Notwendigkeit eines dauerhaften Schadens beim Betrug und der Untreue RS0094383 bzw RS0094611).

Nicht weitergehend thematisiert werden musste die Frage der Vermischung. Denn das ErstG hatte ohnehin festgestellt, dass alle Einkünfte des Verbandes aus den kriminellen Handlungen seiner Entscheidungsträger stammten. In der Praxis wirft diese Frage aber regelmäßig Schwierigkeiten auf, wie dies auch der kürzlich ergangenen E 13 Os 91/25 v zu entnehmen ist. Mit dieser E sprach der OGH aus, dass es der freien Würdigung anderer Beweise wie Urkunden oder Zeugenaussagen widersprechen würde, wenn ein auf einem Konto verfügbarer Betrag nur dann Gegenstand von Geldwäscherei sein könnte, wenn er zwingend kontaminierte Werte enthalte.

## C. OLG Wien 27. 2. 2025, 31 Bs 242/24 a – Diversion, Generalpräventionsgründe bei Kartellabsprachen

Zwei Verbände wurden gem § 3 Abs 1 Z 1, Abs 2 VbVG für wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) verantwortlich erkannt und zu Verbandsgeldbußen verurteilt. Beide Verbände bekämpften das Ersturteil und beehrten die Aufhebung der Urteile wegen Vorliegens der

Voraussetzungen für eine Diversion, die Herabsetzung der Geldbuße sowie bedingte Nachsicht. Das OLG Wien gab all dem nicht Folge.

Das OLG Wien stellte die kumulativen Voraussetzungen der Verbandsdiversion nach § 19 Abs 1 VbVG dar und betonte, dass bereits das Fehlen einer einzigen Voraussetzung diversionelles Vorgehen ausschließt. § 19 VbVG kennt zwar kein Kriterium der „nicht schweren Schuld“, verlangt aber ausdrücklich die Prüfung spezial- und generalpräventiver Erwägungen. Auch für die Vornahme einer bedingten Nachsicht der Geldbuße ist das Fehlen generalpräventiver Gründe erforderlich. Im konkreten Fall waren die Gerichte der Ansicht, dass massive generalpräventive Erwägungen die Vollstreckung der verhängten Sanktionen erfordern. Denn die vielfachen Tathandlungen der Entscheidungsträger, die systematische Wettbewerbsverzerrungen zur Folge hatten, ließen anderweitig eine ausreichende abschreckende Wirkung nicht erwarten.

Bei der Strafzumessung korrigiert das OLG Wien den vom ErstG angenommenen Milderungsgrund des Ausbleibens eines Schadens/finanziellen Vorteils: Es argumentierte, dass für das Vorliegen des § 168b StGB Schaden bzw Bereicherung nicht tatbestandsimmanent vorausgesetzt werden. Deren Ausbleiben konnte daher nicht als Milderungsgrund in Betracht gezogen werden. Zugleich monierte das OLG Wien das Fehlen eines wesentlichen Beitrags zur Wahrheitsfindung. Denn die Entscheidungsträger hatten sich im Ermittlungsverfahren bloß zur objektiven Tatseite teilweise tatsächengeständig bzw nicht geständig verantwortet. In diesen „Geständnissen“ konnte das OLG Wien angesichts der erdrückenden Beweislage keinen relevanten Beitrag zur Wahrheitsfindung erblicken.

### Hinweis

Der E kommt gerade vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren vermehrten Aufkommens von Strafverfahren wegen § 168b StGB besondere Bedeutung zu. Sie verdeutlicht einerseits die Schwierigkeiten beim Nachweis des Fehlens generalpräventiver Gründe iZm wettbewerbsbeschränkenden Absprachen. Denn regelmäßig werden solche Absprachen kein Einzelfall gewesen sein, sondern mehrfach verübt worden sein und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt haben. Vorsicht ist jedoch geboten: Dies darf nicht zu einem übertriebenen Automatismus dahingehend führen, dass selbst bei mehrmaligen Absprachen Diversion bzw eine bedingte Nachsicht der Geldbuße ausgeschlossen wären.

Nicht unbeachtet gelassen werden soll an dieser Stelle auch die Möglichkeit der Ausübung des staatsanwaltschaftlichen Verfolgungsermessens nach § 18 VbVG. Auch durch diese Bestimmung wird eine Mitwirkung an der Aufklärung der Tat propagiert. Kooperationen bzw Kooperationsversuche in einem späten Ermittlungsstadium werden aller Voraussicht nach nicht in der Lage sein, dem Fehlen mangelnder Ernsthaftigkeit dieser Bestrebungen und damit generalpräventiven Bedenken entgegenzuwirken - egal ob für die Anwendung der §§ 6f, 18 oder 19 VbVG. Die E verdeutlicht somit unmissverständlich, dass Unternehmen gut damit beraten sind, sich ihre Positionierung frühzeitig zu überlegen - uU auch entgegen den Interessen der Entscheidungsträger.

## D. OLG Linz 24. 9. 2025, 9 Bs 163/25 x – Milderungsgründe in Finanzstrafverfahren; überlange Verfahrensdauer

Der Verband wurde für die durch seinen Gf als Entscheidungsträger begangenen Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung verurteilt. Das ErstG verhängte eine Verbandsgeldbuße iHv € 85.000,-, wovon € 70.000,- bedingt nachgesehen wurden. Der Verband bekämpfte den Strafausspruch mit dem Ziel der Herabsetzung. Das OLG Linz gab der Berufung statt und setzte die Geldbuße auf € 70.000,- herab, wovon € 58.000,- bedingt nachgesehen wurden.

Zwar, so das OLG Linz, regelt § 5 VbVG die Bemessung der Anzahl der Tagessätze und ist daher auf Verbandsgeldbußen nach dem FinStrG nicht unmittelbar anwendbar. Einer Heranziehung der in § 5 Abs 2 und 3 VbVG genannten Erschwerungs- und Milderungsgründe steht jedoch nichts entgegen, weil § 23 Abs 2 FinStrG auf §§ 33 und 34 StGB verweist. Als Milderungsgründe anerkannte das OLG Linz den erheblichen Beitrag des Gf des Verbandes zur Wahrheitsfindung durch das Tatsachengeständnis, den Umstand, dass bereits wesentliche Schritte zur künftigen Verhinderung ähnlicher Taten unternommen wurden, und die vollständige Schadensgutmachung. Der Berufung folgend berücksichtigte das OLG Linz weiters, dass die letzte Tat des Entscheidungsträgers des belangten Verbandes bereits vor längerer Zeit verübt wurde, nämlich außerhalb der fünfjährigen Rückfallsverjährungsfrist des § 39 Abs 2 StGB, und seither von einem Wohlverhalten auszugehen war, sowie die bisherige Unbescholtenheit des Verbandes.

Darüber hinaus widmete sich das OLG Linz ausführlich dem Milderungsgrund der überlangen Verfahrensdauer (§ 34 Abs 2 StGB) und den aus EGMR-Rsp entwickelten Grundsätzen, wann eine solche dem Staat zur Last gelegt werden und zugunsten Beschuldigter ausgeglichen werden muss. Fallggst rechtfertigte eine behördliche Inaktivitätsphase von mehr als zwei Jahren eine Strafminderung um € 14.000,- als adäquate Wiedergutmachung (die Reduktion auf € 70.000,- resultierte aus dem Hinzutreten weiterer Milderungsgründe).

### Hinweis

Die Möglichkeit der Heranziehung der in § 5 Abs 2 und 3 VbVG genannten Erschwerungs- und Milderungsgründe bei der Bemessung einer nach dem FinStrG zu bestimmenden Verbandsgeldbuße entspricht mittlerweile der gefestigten Rsp (s die E 13 Os25/18b und 13 Os 10/16 v) - s aber zur nachfolgend rezensierten E 31 Bs 197/25 v).

Es entspricht erfreulicherweise dem Zeichen der Zeit, dass Gerichte vermehrt die Probleme langer und von der Öffentlichkeit verfolgter Wirtschaftsstrafverfahren erkennen und zumindest insofern kontern, als sie Milderungsgründe anwenden, deren Anwendung bis vor kurzem absoluten Extremfällen vorbehalten war. Als Paradebeispiel gilt gewiss die OGH-E 14 Os 61/23m (BUWOG-E), mit der der OGH eine Judikaturwende vollzog und eine mediale Vorverurteilung sogar einer in der Öffentlichkeit stehenden Person wegen einer mit öffentlichem Vermögen verübten Straftat ausdrücklich als Milderungsgrund anerkannte - gemeinsam mit der exorbitanten Verfahrensdauer. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass mMn sich eine behördliche Inaktivität von zwei Jahren in ei-

ner empfindlicheren Strafreduktion hätte niederschlagen müssen. Eine Strafreduktion in der fallggst Höhe wird nicht geeignet sein, um solche Fälle zukünftig zu verhindern bzw adäquat auszugleichen.

## E. OLG Wien 17. 11. 2025, 31 Bs 194/25 v – Unzulässigkeit nachträglicher Strafmilderung bei finanzstrafrechtlicher Verbandsgeldbuße

Der Verband wurde zu einer Verbandsgeldbuße von 2,5 Mio Euro wegen Abgabenhinterziehung verurteilt. Er beantragte nachträgliche Strafmilderung nach § 31 a Abs 2 StGB (iVm § 26 Abs 3 FinStrG), weil sich seine wirtschaftliche Lage erheblich verschlechtert habe. Das ErstG lehnte ein solches Vorgehen ab. Das OLG Wien bestätigte die Ablehnung.

Das OLG Wien hielt fest, dass das FinStrG kein Tagessatzsystem kennt, sondern Geldsummenstrafen vorsieht; § 31 a Abs 2 StGB ist speziell auf das Tagessatzsystem zugeschnitten. Zwar verweist § 26 Abs 3 FinStrG „*sinngemäß*“ auf § 31 a StGB; § 31 a Abs 2 StGB ist aber auf finanzstrafrechtliche Geldsummenstrafen nicht anwendbar, weil dies dem System der Sanktionenfindung im österr Finanzstrafrecht widerspräche. Selbst bei Anwendbarkeit würde § 31 a Abs 2 StGB die Mindeststrafe des § 23 Abs 4 FinStrG unterlaufen. Diese Mindeststrafe darf aber – in Abgrenzung zum verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren – bei gerichtlich strafbaren Finanzvergehen nicht unterschritten werden.

### Hinweis

Zur Frage der Anwendung des § 31 a Abs 2 StGB in Finanzstrafverfahren bzw finanzstrafrechtlichen Verbandsstrafverfahren nach Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes (JStG) 2018 besteht keine hgRsp. In der Lit finden sich gewichtige Stimmen, dass im gerichtlichen Finanzstrafverfahren auch nach Rechtskraft des Urteils eine Neubemessung der Geldstrafe möglich sein muss. Das OLG Wien legt jedoch den Ausdruck „*sinngemäß*“ in § 26 Abs 3 FinStrG derart aus, dass eine Anwendung des § 31 a StGB in Finanzstrafverfahren nur soweit erfolgt, als es dem System der Geldsummenstrafen entspricht. Genauso gut könnte man argumentieren, dass § 31 a Abs 2 StGB aufgrund des terminus „*sinngemäß*“ für Finanzstrafverfahren zu adaptieren ist - zumal es dem Gesetzgeber freigestanden und für ihn ein Leichtes gewesen wäre, dies entsprechend zu normieren, hätte er nur die Wendung des § 31 a Abs 1 StGB in Finanzstrafverfahren beabsichtigt. Es bleibt jedenfalls zu hoffen, dass dbzgl in absehbarer Zukunft eine Klarstellung des OGH oder des Gesetzgebers erfolgt.

## F. OGH 17. 9. 2025, 12 Os 67/25 g – Rechtsmittellegitimation im Verbandsverfahren durch faktischen Geschäftsführer

Über einen Verband wurde gem § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2 VbVG wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs

eine bedingt nachgesehene Verbandsgeldbuße verhängt. Weiters wurden Verfall eines Geldbetrags und von Goldbarren angeordnet. Der faktische Entscheidungsträger meldete als „Angeklagter/Haftungsbeteiligter“ NB und Berufung gegen das über den Verband ergangene Urteil an. Das ErstG, bestätigt durch das BeschwerdeG, wies diese Anmeldung mangels Rechtsmittellegitimation zurück.

Die Gerichte begründeten ihre E damit, dass ein Urteil über den Verband nur von einem ihn zur Vertretung nach außen berufenen Organ bekämpft werden kann (§ 16 VbVG; § 24 VbVG iVm § 282 Abs 1 StPO), bei einer GmbH folglich durch den Gf. Einem faktischen Gf hingegen kommt jedoch formell keine Außenvertretungsbefugnis für den Verband zu. Er kann daher auch keine wirksamen Prozessklärungen für den Verband abgeben.

Auch die Frage, ob der faktische Entscheidungsträger als Haftungsbeteiligter (§ 64 StPO) rechtsmittellegitimiert sei, verneinten die Gerichte. Denn gem § 11 VbVG ist ein Rückgriff auf den Entscheidungsträger für Sanktionen und Rechtsfolgen, die den Verband treffen, ausgeschlossen.

#### Hinweis

Unstrittig ist, dass ein faktischer Gf als Entscheidungsträger iSd § 3 Abs 1 Z 3 VbVG gilt und dementsprechend eine strafrechtliche Haftung des Verbandes als Entscheidungsträgertat auslösen kann. Darauf folgt aber nicht, wie der OGH hier zu treffend klarstellt, auch das Recht auf Einbringung eines Rechtsmittels. Interessant ist in diesem Zusammenhang insb, dass der OGH den faktischen Gf auch in die Privilegierung des § 11 VbVG miteinbezieht. In Kombination mit der E 1 Ob 200/23b, die die Überwälzbarkeit einer Geldbuße für die möglicherweise mangelhafte Beratung einer Rechtsanwaltsgesellschaft adressierte, erfolgte damit binnen relativ kurzer Zeit eine zweite wegweisende E zu dieser Bestimmung.

### G. OLG Wien 9. 5. 2025, 21 Bs 21/25 d – Verfahrensführung bei Verbandsdiversion

In einer Verbandsstrafsache bot das SchöffG ein diversionelles Vorgehen an. Der Verband stimmte zu, woraufhin das Verfahren sogleich endgültig eingestellt wurde. Die WKStA erhob Beschwerde, weil die Voraussetzungen einer endgültigen Einstellung mangels Ablaufs einer Probezeit noch nicht vorlagen. Das OLG gab der Beschwerde Folge und trug dem ErstG ein Vorgehen gem § 19 Abs 1 VbVG auf.

Das OLG Wien stellte klar, dass § 19 VbVG auf das Diversionssystem der StPO verweist. Bei bejahten Diversionsvoraussetzungen ist daher zunächst vorläufig einzustellen und eine Probezeit zu bestimmen. Die endgültige Einstellung darf erst nach erfolglosem Ablauf der Probezeit erfolgen. Diese beginnt mit Zustellung der Verständigung von der vorläufigen Einstellung an den Verband.

Auch die Annahme einer bald bevorstehenden Löschung des Verbands rechtfertigte keine Abkürzung dieses Verfahrens. Da die amtswegige Löschung nicht gesichert war, hätte auch eine Rechtsnachfolge nach § 10 VbVG in Betracht kommen können.

#### Hinweis

Wohl keinen Erklärungsbedarf bieten die Ausführungen des OLG Wien zur Anwendung der Diversion. Hinweise und Überlegungen zu § 10 VbVG erfolgen gemeinsam mit der nachfolgend rezensierten E 18 Bs 1/25s.

### H. OLG Wien 22. 4. 2025, 18 Bs 1/25 s – Rechtsnachfolge bei gelöschtem Verband

Das ErstG wies Anträge auf Verbandsgeldbußen wegen § 163 Abs 1 Z 1, Abs 5 BörseG 2018 gegen zwei GmbHs ab. Das OLG Wien hob die angefochtenen Urteilsteile wegen Nichtigkeit auf und verwies sie zur neuerlichen Verhandlung zurück.

Im erneuten Rechtsgang war ua auch die Frage zu klären, ob sich der Verband ohne Rechtsnachfolger iSd § 10 VbVG aufgelöst hat, was dem Tod einer natürlichen Person entspricht und zur Verfahrenseinstellung führt, bzw ob es einen Rechtsnachfolger gab. Zwar befand sich im Akt ein Firmenbuchauszug des belangten Verbandes, wonach dieser infolge beendeter Liquidation im FB gelöscht worden war. Das ErstG hatte es jedoch unterlassen zu eruieren, ob (dennoch) ein Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger iSd § 10 VbVG bestand.

#### Hinweis

Gerade eine Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge kann vielfach komplexe Fragen und entsprechende Nachforschungspflichten aufwerfen. Für diese müssen kumulativ für die Fortführung des Betriebes notwendige Rechte und Pflichten des Verbandes im Wege der Einzelrechtsnachfolge übergehen, iW dieselben Eigentumsverhältnisse bestehen bleiben, der Betrieb oder die Tätigkeit iW fortgeführt werden und der Nachfolgerechtsträger auch ein Verband sein. Einschlägige Rsp, wann zB iW dieselben Eigentumsverhältnisse iSd § 10 VbVG vorliegen, besteht nicht. Es bleibt abzuwarten, ob die vom OLG Wien, ErstG und den Strafverfolgungsbehörden aufgebürgten Nachforschungs- und Feststellungspflichten zu einer verstärkten Thematisierung des § 10 VbVG führen. Aufgrund der Relevanz dieser Bestimmung und zahlreicher weiterer offener Fragen wäre dies jedenfalls wünschenswert.

Denn mag auch die Intention des Gesetzgebers nachvollziehbar gewesen sein, zu verhindern, dass Verbände sich der Rechtsfolgen durch Umstrukturierungen entledigen. Es bleiben weiterhin zahlreiche praxisrelevante Aspekte nicht ausreichend gelöst. So besteht weiterhin weder eine gesetzliche Grundlage für eine Anwendung des TilgG noch eigene gesetzliche Bestimmungen zur Tilgung von gegen Verbände verhängte Geldbußen. Ebenso bestehen keine einsehbaren Regelungen dazu, wie mit Eintragungen im Verbandsregister (§ 89m GOG) umgegangen wird, wenn es zu einer Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge nach § 10 VbVG kommt. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber sich 20 Jahre nach Inkrafttreten des VbVG dieser Aspekte annehmen und für mehr Rechtssicherheit sorgen wird.

## Schlussstrich

Analysiert man die Rsp des Jahres 2025 zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, dann fallen mE zwei Aspekte besonders ins Auge:

- Die Zurechnung einer Straftat an den Verband wird tendenziell die kommenden Jahre vermehrt im Fokus stehen. Sehr lange scheint dieser Aspekt eher vernachlässigt behandelt worden zu sein. Entweder die Zurechnung wurde eher reflexartig bejaht und nicht hinterfragt oder von einer strafrechtlichen Verfolgung des Verbandes wurde überhaupt abgesehen. Vermehrt und zu Recht offenbaren sich aber Diskussionen, die eine Verfeinerung der Zurechnung insb einer Entscheidungstäter an den Verband als notwendig erachten. Es ist erfreulich, dass die Rsp dies reflektiert.

- Das soeben Gesagte gilt umso mehr, als (abseits von Freispruch/Verurteilung und §§ 190-192 StPO) die Möglichkeiten für einen Verband, eine Verfahrensbeendigung zu erreichen, begrenzt sind. Es ist daher wenig überraschend, dass Versuche, Strafmilderungen iW S zu erreichen, einen zweiten Trend für das Jahr 2025 darstellen (und auch entsprechend diskutiert werden). Zentral hierfür ist, und die Rsp verdeutlicht dies, dass diese Versuche früh und seriös erfolgen müssen. Tritt man mit einem solchen Vorgehen an die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte erst zu einem späten Zeitpunkt heran, um sprichwörtlich seine Haut zu retten, wird es aller Voraussicht nach scheitern.

## RECHTSPRECHUNG

Bearbeitet von Heidemarie Paulitsch

# Zulässige Umgehung des Redaktionsgeheimnisses ohne Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten

ecolex 2026/254

§ 115I Abs 1, § 157 Abs 1 Z 4, Abs 2 und 3, § 144 Abs 2 StPO OGH 7. 1. 2026, 13 Os 123/25z

Redaktionsgeheimnis; Aussageverweigerungsrecht; Beschlagnahme von Datenträgern und Daten; Rechtsschutzbeauftragter; Medieninhaber; Journalist; Berufsgeheimnisträger

**Der (Umgehungs-)Schutz iZm dem Aussageverweigerungsrecht eines Journalisten, Medieninhabers, Medienmitarbeiters und Arbeitnehmers eines Medienunternehmens bzw -dienstes gilt nicht, wenn der Berufsgeheimnisträger selbst der Tat dringend verdächtig ist. In diesem Fall ist für einzelne Ermittlungsmaßnahmen, welche das Aussageverweigerungsrecht umgehen würden - insb Sicherstellung und Beschlagnahme -, keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten iSd § 115I Abs 1 dritter und vierter Satz StPO erforderlich.**

### Sachverhalt:

Die StA Wien führte gegen M\* ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der terroristischen Vereinigung (§ 278b Abs 2 StGB) und der kriminellen Organisation (§ 278a StGB) sowie mehrerer Vergehen der Aufforderung zu terroristischen Straftaten und der Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a Abs 2 StGB). M\* stand im Verdacht, sich als Betreiber seiner öffentlich einsehbaren YouTube- und X-Social-Media-Accounts als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung beteiligt zu haben. Aufgrund gerichtlicher Bewilligung ordnete die StA Wien die Durchsuchung einer M\* zuzuordnenden Wohnung gem § 117 Z 2 lit b, § 119 Abs 1, § 120 Abs 1 Satz 1 StPO an, um Gegenstände sicherzustellen und Datenträger und Daten samt

umfassender Datenkategorien und Dateninhalte zum Zweck ihrer Auswertung zu beschlagnehmen.

Die StA hat den Rechtsschutzbeauftragten nicht um Ermächtigung gem § 115I Abs 1 Satz 3 StPO ersucht. Über die mit Beschluss gerichtlich erteilte Bewilligung der Beschlagnahme wurde der Rechtsschutzbeauftragte jedoch gem § 115I Abs 1 Satz 1 StPO informiert.

Der von M\* gegen die gerichtliche Bewilligung erhobene Beschwerde wurde teilweise Folge gegeben. Der Beschluss wurde im Umfang der Bewilligung der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten mit der Begründung aufgehoben, dass sich die diese gegen einen freiberuflichen Journalisten und Betreiber von „Social-Media/Nachrichten-Kanälen“ und damit gegen einen Medieninhaber iSd § 1 Abs 1 Z 8 lit c MedienG und damit gegen eine Person richte, die gem § 157 Abs 1 Z 4 StPO berechtigt ist, die Aussage zu verweigern. Die Ermittlungsmaßnahme hätte daher „ausnahmslos“ einer Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten gem § 115I Abs 1 Satz 3 StPO bedurft. Mangels Vorliegens einer solchen Ermächtigung sei weder die StA Wien zur Antragstellung noch der HR-Richter zur Genehmigung befugt gewesen.

Gegen den Beschluss des OLG Wien erhob die GenProk eine NB zur Wahrung des Gesetzes an den OGH.

### Entscheidungsgründe:

Der OGH folgte in seiner E der Ansicht der GenProk, dass der Beschluss des OLG Wien nicht mit dem Gesetz in Einklang steht. Er stellt klar, dass keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten (RSB; § 115I Abs 1 Satz 3 und 4 StPO) erforderlich ist, wenn sich die